

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 45 (1929)

Heft: 12

Rubrik: Verbandswesen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Ausländern, unter Wahrung der Interessen sämtlicher Beteiligten, bewerkstelligt werden kann.

Es ist vorauszuſehen, daß viele Ausländer nunmehr aufs Geratewohl nach der Schweiz reifen, um durch perſönliche Umfrage bei den Arbeitgebern Beſchäftigung zu erhalten. Da jedoch der Stellenantritt nach wie vor nur geſtattet iſt, wenn der Ausländer eine Aufenthaltsbewilligung zu dieſem Zwecke beſitzt, liegt es im Intereſſe der Arbeitgeber, den zugewanderten Landesfremden die Arbeit erſt dann aufnehmen zu laſſen, wenn dieſe Bewilligung erteilt worden iſt. Andernfalls müßte die Behörde, um die Ausländerkontrolle nicht vor unüberwindliche Schwierigkeiten zu ſtellen, die ſofortige Wegweiſung des Ausländers auch dann verfügen, wenn durch ihn eine Beläſtigung des Arbeitsmarktes nicht erfolgt. Die Aufenthaltsbewilligung gilt nur für den ausſtellenden Kanton. Bei Wechſel des Kantons iſt vor Antritt der Stelle die Bewilligung des neuen Aufenthaltskantons einzuholen. Der Arbeitgeber bleibt wie bisher verpflichtet, Ausländer, die er angeſtellt hat, innerhalb 8 Tagen bei der Ortspolizei-behörde anzumelden.

Es darf angenommen werden, daß die Mehrzahl der tüchtigen ausländiſchen Arbeitskräfte ihre Heimat erſt dann verlaſſen werden, wenn ſie eine Stelle im Auslande gefunden haben. Es liegt nicht nur im Intereſſe des Ausländers, ſondern ganz beſonders auch in demjenigen des Arbeitgebers, daß dieſer ſich nach einer Arbeitskraft im Auslande erſt umſieht, nachdem ſich die Fremdenpolizei grundsätzlicly bereit erklärt hat, einen Ausländer für eine beſtimmte Stelle zuzulaſſen. Biſher iſt der Arbeitgeber bei der Beſchaffung ausländiſcher Arbeitskräfte meiſt in der Weiſe vorgegangen, daß er zuerſt durch Ausſchreibung in ausländiſchen Fach- und Tageszeitungen oder durch Umfrage bei Geſchäftsſtreunden einen Ausländer geſucht und erſt dann bei der Fremdenpolizei das Begehren auf Bewilligung der Einreife zum Stellenantritt geſtellt hat. Ergab die Prüfung dieſes Begehrens, daß einheimiſche Arbeitskräfte zur Verfügung ſtanden und mußte ſomit ein ablehnender Entſcheid getroffen werden, ſo war der ganze Aufwand des Arbeitgebers an Arbeit, Zeit und Geld nutzlos. Aber auch dann wenn das Geſuch bewilligt werden konnte, ſtellte ſich vielfach die für den Arbeitgeber ebenſo unangenehme Folge ein, daß der Ausländer des langen Wartens überdrüſſig, ſich inzwiſchen anderweitig verpflichtet hatte und der ſchweizeriſche Intereſſent gezwungen war, ſeine Bemühungen zur Ermittlung einer Arbeitskraft von vorne anzufangen. Zur Vermeidung derartiger Vorkommniſſe empfehlen wir, künftigt folgenden Weg einzuschlagen:

Der Arbeitgeber, der eine Arbeitskraft benötigt, die er trotz Mitwirkung des zuliändigen Arbeitsamtes nicht im Inlande finden konnte, ſtellt bei der Fremdenpolizei des Wohnortes das Geſuch um grundsätzliche Bewilligung des Aufenthaltes zum Stellenantritt für einen Ausländer, wobei in jedem Falle anzugeben iſt, ob es ſich nur um einen Saisonaufenthalt handelt oder ob die ſtändige Beſchäftigung gewünscht wird. (Dieſe Unterſcheidung iſt aus dem Grunde von Bedeutung, weil die Saisonarbeiter nach den geltenden Vorſchriften auf das Ende der Saison wieder auszureiſen haben.) Ergibt die Prüfung, daß qualiſizierte einheimiſche Arbeitskräfte zur Verfügung ſtehen, ſo erübrigt es ſich, nach einer Arbeitskraft im Auslande zu ſuchen. Andernfalls wird die zuliändige Fremdenpolizeibehörde grundsätzlicly die Bewilligung für einen Ausländer zuſichern, ſelbſtverſtändlicly unter Vorbehalt perſönlicher Beanſtandung. Hat der Arbeitgeber ſodann einen ſolchen gefunden, ſo kann er ihn

ohne weiteres zur Einreife auffordern, ſofern es ſich um einen Ausländer handelt, für den keine Viſumpflicht beſteht. Andernfalls ſind der Fremdenpolizei die Perſonalien bekannt zu geben, damit das zuliändige Konſulat zur Erteilung des Viſums ermächtigt werden kann.

Der zum Zwecke des Stellenantritts eingereifte Ausländer hat ſich binnen 8 Tagen ſeit der Einreife, jedoch vor Antritt einer Stelle, unter Vorlage ſeiner Ausweispapiere perſönlich bei der Ortspolizeibehörde anzumelden und das übliche Aufenthaltsgesuch einzureichen, worin auch er anzugeben hat, ob er ſich nur vorübergehend oder für dauernd in der Schweiz aufhalten will. Gleichzeitig iſt die dem Arbeitgeber zugeſtellte Mitteilung der Fremdenpolizei über die Zuſicherung der Aufenthaltsbewilligung abzugeben.

Die Arbeitgeber werden erſucht, die Aufgabe der mit dem Schutz des Arbeitsmarktes betrauten Behörden dadurch zu erleichtern, daß ſie der einheimiſchen Arbeitskraft vor der ausländiſchen den Vorzug geben und ſich an die vorliegende Begleitung halten, wenn es ihnen nicht möglich iſt, eine Arbeitskraft im Inlande zu finden. Wir wiederholen, daß der Ausländer, der ohne Bewilligung eine Stelle antritt, beſtraft und zur Wiederausreise verhalten wird.

Eidg. Fremdenpolizei.

Eidg. Arbeitsamt.

Das Einreifeviſum iſt in vollem Umfange noch notwendig für die Angehörigen folgender Staaten: Albanien, Bulgarien, Griechenland, Jugoslawien, Lettland, Polen, Rumänien, Rußland, Türkei, Ungarn, ſowie für Staatenloſe und Ausländer ohne gültige Ausweispapiere. Nur für die Einreife zum Stellenantritt iſt das Viſum noch erforderlich für die Angehörigen von Frankreich, Norwegen, Schweden und der Tſchechoſlowakei.

Viſumaufhebungen für die Angehörigen dieſer Staaten werden durch die Preſſe bekannt gegeben werden.

Verbandswesen.

Schweizeriſcher Gewerbeverband. In Luzern feierte eine Abgeordnetenverſammlung das 50jährige Wirken des Schweizeriſchen Gewerbeverbandes. Dr. Cagianut als Präſident des Schweizeriſchen Baumeiſterverbandes aus Zürich ſprach über die Volksverſicherung, die Gutheiligung der Vorlage betreffend die Alters- und Hinterlaſſenenverſicherung empfehlend, welche nach intereſſanter Diſkuſſion beſchloſſen wurde. Ebenſo ſprach ſich die Verſammlung für das Bundesgeſetz betreffend die berufliche Ausbildung aus. Die Jubiläumſeier leitete der Präſident Tſchumi mit einem Rückblick über die Tätigkeit und die Erfahrungen des Schweizeriſchen Gewerbeverbandes während dem verfloſſenen halben Jahrhundert ein. In ſeinem Schlußworte warnte er vor der Zerſplitterungſucht und der Eigenbrötelei, und appellierte an die Treue zur Organisation und deren Hochachtung. Verſchiedene Redner beglückwünſchten den Verband. Bundesrat Schultheß verdankte ihm alles, was er für den Gewerbeſtand und für das ganze Land getan hat, und betonte, daß ſich im Schweizeriſchen Gewerbeverband ein großer, ſtarker, in den breiten Maſſen des Volkes verankerter Berufsſtand veretnige, der einen Pfeiler des Staates bilde, ein Stand, der durch ſeine Regſamkeit und ſeinen Fleiß, durch ſein Intereſſe an den öffentliclyen Dingen ein Hauptträger der Demokratie ſei. Das berufliche Leben dürfe ſich heute nicht mehr im Kampfe des Einzelnen gegen alle andern, ſpeziell auch die Glieder deſſelben Standes, erſchöpfen. Ein geſchloſſener Berufsſtand werde mit gemeiſamen Kräften ideelle und mater-

¹⁾ Siehe am Schluß die Zuſammenſtellung der Staaten, für deren Angehörige das Viſum noch beſteht.

Gegründet 1866

Teleph. S. 57.63

Telegr.: Ledergut



Balata-Riemen

Leder-Riemen

Teohn.-Leder

1290

rielle Vorteile erreichen, die dem Einzelnen versagt bleiben müßten. Der Mangel an Organisation könne nicht durch die staatliche Intervention ausgeglichen werden. Nur dort, wo die Kräfte des Einzelnen und die der wirtschaftlichen Organisation versagen, solle und dürfe der Staat in die Lücke treten, der ja niemals die individuelle und kollektive Initiative einer wirtschaftlichen Gruppe ersetzen könne. Jeder solcher Organisation sei aber eine tatsächliche und moralische Schranke gesetzt. Die Solidarität müsse nicht nur unter Berufsgenossen, sondern auch unter allen den verschiedenen Ständen und unter allen Volksgenossen geübt werden. Jede Berufsorganisation müsse sich den allgemeinen Interessen des Landes unterordnen, sie müsse vom Bewußtsein durchdrungen sein, daß sie bloß ein Teil der wirtschaftlichen Armee ist, die gerade in der Schweiz unter schwierigen Verhältnissen kämpfen müsse. Der schweizerische Gewerbestand habe zu allen Zeiten loyal auch derjenigen gedacht, die in anderen wirtschaftlichen Lagern stehen, und die Rücksichten auf die Allgemeinheit nicht vergessen. Er habe grundlegende Verdienste um die Verbesserung des Lehrlingswesens und die berufliche Ausbildung erworben. Die Behörden aber hätten dem schweizerischen Gewerbeverband die Unterstützung im Kampfe für manchen mühsam errungenen Fortschritt zu verdanken. In der Kriegszeit und in der schweren Nachkriegsperiode sei der Verband dem Bundesrat in patriotischer Gesinnung, helfend zur Seite gestanden. Die Zeit sei gekommen, in der nun endlich die längst vorgesehene und während einer Reihe von Jahren etwas verschuppte Gewerbegesetzgebung verwirklicht werden könne.

Während einer Rundfahrt auf dem Vierwaldstättersee überbrachte auf dem Rütli Bundespräsident Haab dem schweizerischen Gewerbe den Gruß des Bundesrates. Die Wurzeln unserer Kultur seien die Landwirtschaft und das Handwerk, Bauer und Handwerker seien die ehrwürdigen Schöpfer eines geordneten Zusammenlebens in der Gemeinde und im Staat. Durch den Fleiß und den Bürgerinn der Gewerbetreibenden seien aus den ersten Siedlungen nach und nach immer größere und kräftigere Gemeinwesen entstanden. Im Mittelalter ruhte das Aufblühen der Städte auf dem Blühen des Handwerks. Dem Handwerk verdanke die Welt den Ursprung und das Erstarken des demokratischen Gedankens. Im heutigen Wettbewerb helfe nur die Tüchtigkeit und deren Förderung durch berufliche Ausbildung und die Erziehung zu wirtschaftlichen Arbeitsmethoden und die unvergängliche Verdienst des schweizerischen Gewerbeverbandes. Zu den vornehmsten Pflichten des Staates gehöre die Erhaltung möglichst vieler selbständiger Existenzen. Durch ein einheitliches Gewerbeamt, durch die Unterstützung des gewerblichen Bildungswesens, und eine vernünftige Festsetzung der Submissionsbedingungen könne viel zur Kräftigung beigetragen werden. Bund und Kantone dürften nie vergessen, daß ein gesunder Gewerbebestand neben einer gesunden Landwirtschaft den sichersten Schutzwall unserer bürgerlichen Demokratie bedeute. Wenn der Staat sie festige, festige er sich selbst. Nur das Gemeinsame stütze den Staat, das Selbsttätige löse ihn auf. Gewiß bedürften die Landwirtschaft und das Gewerbe des Zusammenschlusses, denn auch

hier bedeute Zerpfitterung Schwäche, aber keine Berufsgruppe und keine Partei dürfe ob der Pflege ihrer Interessen je vergessen, daß sie Glieder des Volksganzen sind, und daß dessen Gesundheit ihre Gesundheit gewährleistet.

Ausstellungswesen.

Schweizerische Wohnungsausstellung Basel 1930. (Mitget.) Die an der Durchführung einer schweizerischen Wohnungs-Ausstellung interessierten Delegationen der gewerblichen und industriellen Berufsverbände, des Werkbundes, des Bundes Schweiz, Architekten, der Schweizerischen Zentrale für Handelsförderung und weiterer Organisationen traten Dienstag, den 11. Juni zu einer großen Konferenz in Basel zusammen.

Es wurden durchberaten und genehmigt: Die Statuten der Genossenschaft Schweizerische Wohnungs-Ausstellung, das Organisations-Reglement, sowie Prospekt und Aussteller-Reglement. Ferner wurden die Wahlen vorgenommen für den Vorstand der Genossenschaft Schweizerische Wohnungs-Ausstellung, das Organisationskomitee, die Finanz- und Pressekommission.

Nach eingehender Beratung wurde als Datum für die Ausstellung bestimmt die Zeit vom 16. August bis 14. September 1930. Die Ausstellung wird in enger Anlehnung an die für das Wohnungswesen in Betracht fallenden Berufsverbände durchgeführt.

Verschiedenes.

Zur Schweizerwoche 1929 (19. Oktober bis 2. November). Als weiteres Mittel, um unserer Bevölkerung die Wertschätzung und Berücksichtigung schweizerischer Arbeit nahezu legen, gelangt in allernächster Zeit ein Schweizerwoche-Papier in den Handel. Es ist ein nach besonderem Verfahren hergestelltes Jaspis-Einwickelpapier in dunklem Geraniumrot, von dem sich das eidgenössische Kreuz und die Texte Schweizerwoche — Semaine Suisse — Settimana Svizzera diskret abheben. Das Papier kann natürlich sofort in Gebrauch genommen werden. (Schweizerwoche-Verband.)

Das flache Dach in Baden. Bekanntlich hat die Einwohnergemeinde Baden die von ihr verlangte Subvention von 90,000 Fr. an den von der Oberpostdirektion in Aussicht genommenen Neubau eines Postgebäudes im Kostenvoranschlag von zirka einer Million Franken nur unter der Voraussetzung bewilligt, daß das von Professor Moser ausgearbeitete Bauprojekt im Sinne der Ersetzung des vorgesehenen Flachdaches durch ein Giebeldach zur Ausführung gelangt. Nun hat das eidgenössische Post- und Eisenbahndepartement dem Gemeinderat Baden mitgeteilt, daß es auf die gewünschte Abänderung des Projektes Moser nicht eintreten könne und an dem von den eidgenössischen Räten gutgeheißenen Bauprojekt festhalte.

Erhaltung bauhistorischer Baudenkmäler. Bei der Kirche von Monthérod ob Lausanne ist kürzlich ein unter der Kirche befindlicher Saal aufgedeckt worden,